Proclamation.

Sintemal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats: „Eine Akte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu reguliren," passirt den 15ten Februar, 1799, zur Pflicht des Scheriffs von jedem Caunty gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben,

so mache ich, George Wetherhold, Hochscheriff von Lecha Caunty, bekannt, daß eine Wahl in besagtem Caunty, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 8te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikts in besagtem Caunty gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentaun und Northampton Taunschip, am Courthause in der Stadt Allentaun.

Die Bürger von Süd-Wheithall Taunschip, am Hause von Jonas Ringer, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Hannover Taunschip, am Hause von Charles Ritter in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Saucona Taunschip, am Hause von Joseph Weidner in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Weißenbarg Taunschip, am Hause von Felix Dornbläßer in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lynn Taunschip, am Hause von John Seiberling in Lynnville, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Milford Taunschip, am Hause von Heinrich Dillinger in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Heidelberg Taunschip, am Hause von Owen Säger, in Sägersville, besagtem Taunschip.

Die Bürger von Nord-Wheithall Taunschip am Hause von Charles Stapp, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lowhill Taunschip, am Hause von Nathan Buchman, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Härzel und Salomon Keck, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Caunties, um die Schicklichkeit zu untersuchen, besagtes Taunschip zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Scheidungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Taunschip, einberichtet an besagte Court, an dem Februar Termin in 1828, der nördliche Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von Nathan Weiler, in Fogelsville, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, südlich von besagter Linie, der südliche Distrikt von Macungie genannt, am Hause von John Maddern in Millerstaun, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von Salzburg Taunschip, am Hause von John Yost in besagtem Taunschip.

Zu welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

Eine Person
Für Gouvernör der Republik Pennsylvanien.

Eine Person
Für Canal-Commissioner dieses Staats.

Eine Person
Um den Distrikt, bestehend aus den Caunties Bucks und Lecha, im Congreß der Ver. Staaten zu repräsentiren.

Zwei Personen
Um den Distrikt, bestehend aus den Caunties Lecha und Carben, im Hause der Repräsentanten dieses Staats zu repräsentiren.

Eine Person
Für Scheriff.

Eine Person
Für Coroner.

Eine Person
Für Caunty-Commissioner.

Eine Person
Für Auditor.

Zwei Personen
Für Trustees der Akademie.

Und ferner wird es mir durch eine Akte betittelt, eine Akte

"Die Haupt-Linie der Staatswerke zu verkaufen" u. s. w.

zur Pflicht gemacht, Nachricht zu geben, daß bei der nächsten allgemeinen Wahl an obenbestimmten Plätzen die Meinung der Bürger dieses Caunties, in Bezug auf den Verkauf der Haupt-Linie der öffentlichen Werken durch Stimmzettel in Erfahrung gebracht werden soll.

In Folge einer Acte der General-Assembly der Republik von Pennsylvanien, betitelt, „Eine Acte in Betreff der Wahlen dieser Republik, passirt am 2ten Tage des July, 1839 wird hiermit Nachricht gegeben,

„Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Nutzens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Distrikten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Distrikts, durch das Gesetz untüchtig gemacht wird auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspector oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Acte der Assembly, betitelt: „eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten Juli, 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem Distrikt, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahrs zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspektors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmfähiger des Distrikts sein muß.

„Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltage erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem Platze dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspector hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspector ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgeber des Taunschips oder Districts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen."

„Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Taunschip-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspectors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, erfordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andern Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Taunschip getheilt, so soll er in dem District beiwohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat."

„Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen Caunty- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Taxliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmfähiger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem District gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt: Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahldistrikt zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1. er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren einen Staats- oder Caunty-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines anderen, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2tens, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwähler zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Bekräftigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im Distrikt solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspectors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes „Tax" wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes „Alter" wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben.

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspectors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erhärten zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, bewiesen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen.

„Jede als vorbesagt berechtigte Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunschip zu stimmen, worin selbige wohnt.

„Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungehörigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden.

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.

Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigtsein einer andern weiß, dieser dennoch zum Stimmen verhilft,—solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden.

Wenn irgend eine Person in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlzettel halten und für den Inspector eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeischaffen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der gestalt vergeben, nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als $50 und nicht mehr als $500 betragen darf, so wie mit Gefängnißstrafe von nicht weniger denn 8 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualifizirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einfinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht $100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden.

Wenn irgend ein Mann auf eine unschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Verordnungen dieser Acte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er versperrte oder versuchte zu versperren, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine unschickliche Art dem Inspector oder Richter beim Halten derselben entgegensetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend $500; und wenn es der Court beweisen werden kann, daß die Person, welche also fehlt, kein Bewohner der Stadt, Taunschips oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als $100 und nicht mehr als $1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingesperrt werden.

Die Richter eines jeden Wahldistricts von Lecha Caunty müssen ihre Returns bestimmt bis Freitags den 11ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentaun im Courthause einbringen.

George Wetherhold, Scheriff.
Gott erhalte die Republik.

Scheriffs-Amtsstube, Allentaun, Aug. 21, 1844. } 6W

Eine Akte,

Um die Gründung eines Armenhauses für das Caunty Lecha anzuordnen.

Abschnitt 18. Um die Ansicht der Bürger von Lecha Caunty über die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Armenhauses auszumitteln, soll es die Pflicht jedes Inspekteren der verschiedenen Taunschips und Boroughs bei der nächsten allgemeinen Wahl sein, entweder geschriebene oder gedruckte Stimmzettel von den stimmfähigen Bürgern derselben in Empfang zu nehmen, welche auf der Außenseite die Aufschrift „Armenhaus" führen, und inwendig die Worte „für ein Armenhaus," oder „gegen ein Armenhaus" enthalten; und wenn es nach dem Zusammenzählen der Stimmen der verschiedenen Distrikte in dem Court haus an demselben Tage, wo die andern Wahlberichte ausgefertigt werden, erhellt, daß eine Mehrheit der Wähler gegen ein Armenhaus gestimmt hat, alsdann sollen die Verfügungen dieser Akte einstweilen für unwirtsam erklärt sein, und sind es hiedurch: Mit dem Vorbehalt jedoch, Daß die Verfügungen im achtzehn Abschnitt dieser Akte fünf Jahre lang von der Zeit ihrer Passirung an, bestehen und in Kraft bleiben sollen; und die verbesagten Inspekteren sollen verbunden sein, die ihnen durch die Verfügungen dieser Akte auferlegten Pflichten bei jeder allgemeinen Wahl während besagten Zeitraums zu erfüllen:— und wenn es sich bei irgend einer allgemeinen Wahl in verbesagter Weise, nach dem Zusammenzählen der Stimmen nach den Verfügungen in dem besagten achtzehnten Abschnitt dieser Akte, herausstellen sollte, daß eine Mehrheit der Wähler zu Gunsten eines Armenhauses stimmte; alsdann soll die verstehende Akte in voller Kraft und Wirkung sein.

Abschnitt 19. Der Scheriff des besagten Cauntys Lecha soll den achtzehnten Abschnitt dieser Akte in allen, in besagtem Caunty erscheinenden, Zeitungen wenigstens sechs Wochen vor der nächsten allgemeinen Wahl bekannt machen lassen, und die Kosten davon sind aus dem Caunty-Schatze zu bestreiten.

James Roß Snowden,
Sprecher des Repräsentantenhauses.
William Bigler,
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Am elften April, ein tausend acht hundert und vier und vierzig.

David R. Porter.

Privat Verkauf
von schätzbarem
liegendem Eigenthum.

Der Unterzeichnete bietet hiermit das ganze seines schätzbaren liegenden Vermögens, in Northampton Caunty, zum Privat Verkauf an, nämlich: 330 Acker Land von erster Güte und in einem hohen Cultur Zustand, (in geräumiger Felder vertheilt und unter guten Fensen,) den Flecken Kreidersville, und seine vortreffliche Mühlwerke in der Nähe desselben mit eingeschloßen.

Drei große Stohrhäuser, ein Wohnhaus und

mehrere Schaps an dem Lecha Canal, dicht bei der Siegfried's Brücke, ungefähr 2 Meilen von Kreidersville, und ein zweistöckigtes steinernes Wohnhaus und Lotte in dem Flecken Freemansburg, an dem Lecha Canal, ungefähr 2 Meilen unterhalb Bethlehem.

Der Flecken Kreidersville ist schön gelegen, an der großen Straße welche von Philadelphia nach Berwick an der Susquehanna führt, und wird von der Straße die von Siegfried's Brücke nach der Windkaft führt durchkreuzt; 16 Meilen von Easton, 10 Meilen von Bethlehem, 20 Meilen von Mauch Chunk, 8 Meilen von Allentaun und 2 Meilen von dem Lecha Canal, und enthält ein großes geräumiges backsteinernes Hotel, einen vorzüglichen Stohrstand (einer der besten Landstohrplätze im ganzen Caunty) verschiedene Stohrhäuser, 9 andere Wohnungen von verschiedenen Größen, mehrere Scheuern, Schaps für Handwerker, u. s. w., so wie auch eine Backsteinbrennerei und ein Schieferbruch, woraus vorzüglicher Schiefer zum Decken von Dächern erhalten werden.

Die Kaufmanns Mahlmühle

ist ein großes geräumiges 4stöckigtes steinernes Gebäude, 45 Fuß Front bei 55 Tiefe, hat eine hinlängliche Wasser-Gewalt aus der Hockendoqua Criek, einem niefehlenden Strom, und die ganze Gewalt dieses Stroms mit einem Fall von 24 Fuß stehet der Mühle zu gebot. Die Mühle hat 5 Paar Steine, wovon 4 Paar von den besten französischen Burrs sind, und ist mit alle den neuen und vorzüglichsten Maschinereien versehen, alles auf das bequemste eingerichtet, und das ganze Mühlwerk, mit einem starken Damm und Mühlräs, ist unter guter Reparatur; eine Welschkorn-Dürre, Gyps-Mühle, Welschkorn-Brecher und Schäler, und eine außerordentlich starke Dreschmaschine, sind mit dem Mühlwerk verbunden. Nächst diesem ist noch eine andere Wassergewalt von 14½ Fuß, so wie auch eine von 10 Fuß Fall auf dem Land. Die Mühle liegt in einer reichen Frucht-Gegend, und hat eine ausgedehnte Kundschaft. Mehl und Produkte aller Art können bequem und für niedrige Preise auf dem Lecha Canal nach Easton, und von da nach den Märkten von Philadelphia und Neu-York, durch die Pennsylvanischen, den Morris, Delaware und Raritan Canäle verschickt werden. Diese Mühle hat auch eine vortheilhafte Lage für den Handel des Lecha Canals aufwärts in die Kohlen Gegend—Das Land ist gut gekalkt worden, zum Theil schon 2 Mal über in den letztverfloßenen 13 Jahren. Ein hinlänglicher Theil ist Holzland, und gute Wiesen, es sind Anstalten getroffen bis an die 50 Acker Wiesengrund zu wässern, welcher eine gute südliche Lage hat, und mit wenig Kosten in Ausführung gebracht werden.

Für Personen die das Mühl- und Stohr-Geschäft, so wie auch die Bauerei weitläufig zu betreiben gesonnen sind, bietet dieses Vermögen große Vortheile dar, die nicht in dieser Gegend zu übertreffen sind, und die Lage des Ganzen, wenn man die Nähe jenes Canals, die bequeme und wohlfeile Verschiffung der Produkte, den wohlfeilen Preis der Lebensmittel, Kohlen und Holz, Wassergewalte zu fast einiger beliebigen Ausdehnung (indem noch mehr Wassergewalt ganz nahe dabei für billige Preise zu haben ist, die alle auf dieses Vermögen geleitet und darauf angewendet werden kann,) sehr gesunde Gegend, gute Nachbarschaft, Nähe zu Kirchen und Schulen, in Betracht zieht, bietet den Capitalisten Vortheile dar für ausgedehnte Manufaktur Anlagen, welche in der ganzen Lecha Gegend nicht übertroffen werden können.—Auch sind Spuren von Eisen Erz auf dem Lande, und in der ganzen Umgegend ist Eisen Erz zu finden.

Solche die das Vermögen in Augenschein zu nehmen wünschen, belieben sich bei dem Unterschriebenen in Kreidersville zu melden und für das Canal Vermögen an der Siegfried's Brücke bei Benoni Bates, daselbst wohnhaft, so wie für das Vermögen in Freemansburg bei Jacob Freeman, der dort wohnt. Ein gutes unstreitiges Recht kann gegeben werden, und die Bedingungen werden billig sein. Anfragen durch die Post sollen pünktlich beantwortet werden.—Sollte das Vermögen nicht zusammen verkauft werden, so ist der Unterschriebene gesonnen es theilweise zu verkaufen, wie folgt:

No. 1.—Der Stohrstand

und Wohnung dazu, (welches die nördöstliche Ecke des Flecken Kreidersville ist) mit 3 Stohrhäuser, noch einer andern Wohnung, einer steinernen Scheuer, verschiedenen Schaps, bequem für Handwerker gelegen und jetzt von mehreren derselben bewohnt, 2 Brunnen wovon einer Kalkstein-Wasser hat, eine große steinerne Cisterne, und 65 Acker Land.

No. 2.—Die Kaufmanns Mühle

mit alle der Maschinerei, Müller- und Kiefer-Gebäude und Werkstätte, Stallung für beide, ein großes Stohrhaus für Flauer Fäßer, und 20 Acker Land, und wenn es verlangt wird, so kann auch eines der Canal Stohrhäuser zu dem Mühl Vermögen verkauft werden, oder eine Lotte am Canal.

No 3.—Das große geräumige Backsteinerne Hotel

mit den nöthigen Außengebäuden, einem Brunnen vor der Thüre, einer großen steinernen Cisterne, einem Aepfel Baumgarten, Eishaus und 12 Acker Land.

No 4.—Ein Blockhaus

und Scheuer, Wagenhaus und andere Außengebäude, mit einem guten Springhaus, und andern Springen bequem bei der Stallung, und 60 Acker Land. Auf diesem Stück ist die Wassergewalt von 14½ Fuß und auch die von 10 Fuß Fall.

No 5.—50 Acker Land,

mit einem 2stöckigten steinernen Haus, 36 bei 26 Fuß, eine große steinerne Cisterne und andere Nebengebäude (die nordwestliche Ecke des Fleckens Kreidersville, dem Stohr und Hotel gegenüber.)

No. 6.—75 Acker Land,

mit einer angenehmen Wohnung und Lehnshaus und einem Block Stall, einer Springe und Brunnen an der Thür. Hier sind Anstalten gemacht eine Scheuer zu bauen. Diese beiden Striche (No. 5 und 6) würden zusammen eine prächtige 4 Gäuls Bauerei machen.

No. 7.—4 Acker Land

mit einem guten steinernen Stall und Schlachhaus; eine sehr gute Gelegenheit für eine Butscherei.

No. 8.—Eine Lotte von 4 Acker,

mit einem bequemen Haus, Springhaus und Stall.

No. 9.—2 Acker Land,

mit einem Kutschenmacher Schap.

No. 10.—Eine Lotte Holzland

von 18 Acker.

No. 11.—Eine Lotte Holzland

von 10 Acker.

No. 12.—Der Stohrstand

an dem Lecha Canal bei Siegfried's Brücke, eine sehr gute Lage für Geschäfte, ein Wohnhaus, 3 große Stohrhäuser, in einem derselben wird jetzt ein Stohr gehalten der gute Geschäfte thut, verschiedene Schaps für Handwerker, Patent Heuwaage, ein Kohlen und Holzhof, mit 10 Acker Land.

No. 13. ein bequemes 2stöckigtes steinernes Wohnhaus

und Lotte in Freemansburg, an dem Lecha Canal, 2 Meilen unterhalb Bethlehem. Das Haus ist 27 Fuß in der Fronte, bei 30 Fuß tief.

Eine hinlängliche Quantität Wiesen und Holzland wird zu jeder Lotte gemeßen werden. Sollten Kauflustige wünschen das Land auf andere Art vertheilt zu haben, so daß mehr oder weniger Land zu einer Lotte oder Bauerei kommt, so kann ihnen damit gedient werden. Das Vermögen ist zur Vertheilung sehr bequem gelegen, und es kann so eingerichtet werden, daß der Strom Wasser durch eine jede Bauerei fließt.

Die Vorräthe von Kaufmanns Güter in den verschiedenen Stohrs können mit den Gebäuden verkauft werden, wenn es von den Käufern gewünscht wird.

Wenn dieses Vermögen nicht bis zum 12. Tag des nächsten Novembers durch privat Handel verkauft sein wird, so soll es an dem besagten Tage in Kreidersville öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden.

George Weber.

Kreidersville, Penn., Juli 25, nqbV

Salomon Blank,

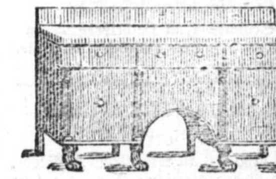

Cabinetmacher in der Stadt Allentaun.

Benachrichtiget seine Freunde und das Publikum überhaupt, daß er sein Geschäft noch immer an seinem alten Stand, am südöstlichen Ecke der Hamilton und James Strassen, und zwar gerade gegenüber dem Stohr des Peter Huber fortsetzt, allwo er immer

Alle Arten Cabinet-Waaren

auf Hand haltet, und auf Bestellungen verfertigen wird, welche er an den allerniedrigsten Preisen abzusetzen gesonnen ist.

Er ist dankbar für genoßene Kundschaft und wird sich stets bestreben durch die Güte seiner Artikel, billige Preisen und pünktliche Bedienung sich eine fortdauer derselben zuzueignen.

Salomon Blank.

Juli 24 nq3M

Charles Scholl,

Schneider in der Stadt Allentaun.

Bedient sich dieser Methode seinen alten Freunden, Kunden und dem Publikum überhaupt anzuzeigen, daß er das

Schneider-Geschäft,

in allen dessen verschiedenen Zweigen noch immer an seinem alten Standplatze, in der Hamilton Straße, gerade gegenüber Edm. R. Neuhard's Eisenstohr fortbetreibt; allwo er alle diejenigen, die ihn mit ihrer Kundschaft beehren werden, mit völliger Zufriedenheit bedienen wird.—Da er die N. York Fäschon's regelmäßig erhält, so ist er dadurch in den Stand gesetzt, immer nach den neuesten Moden zu arbeiten. Seine Preise sind billig, und seine Arbeiten die alle unter seiner eigenen Aufsicht gemacht werden, verspricht er von vorzüglicher Güte zu sein.

Er ist dankbar für bereits genoßene Kundschaft und hofft durch billige und pünktliche Bedienung dieselbe fernerhin, so wie ein Zusatz, zu erhalten.

Charles Scholl.

April 24. nq1J